

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 4/2008 VOM 11. APRIL 2008

Aufnahme ausländischer primärkotierter Emittenten in den Swiss Performance Index SPI®

Einführung einer neuen Meldepflicht für ausländische an der SWX Swiss Exchange AG primärkotierte Emittenten

Inkrafttreten: 1. Mai 2008

I. AUSGANGSLAGE

Die Index-Kommission hat am 5. Dezember 2007 empfohlen, **Emittenten mit Sitz ausserhalb der Schweiz, deren Beteiligungsrechte an der SWX Swiss Exchange primärkотиert sind**, unter gewissen Voraussetzungen in den Swiss Performance Index (SPI®) aufzunehmen. Das Reglement der SPI®-Index-Familie wurde entsprechend geändert. Die Aufnahme in den SPI® erfolgt unter der Bedingung, dass die Emittenten einen diesbezüglichen Antrag stellen und die unter Ziff. II nachfolgend beschriebenen Meldepflichten fristgerecht einhalten. Der Entscheid über die Aufnahme in den SPI® obliegt der Geschäftsleitung der SWX Swiss Exchange AG. Die Index-Kommission erlässt eine Empfehlung.

Mit heutigem Datum wird eine SWX Mitteilung sowie eine Medienmitteilung veröffentlicht, in denen über die Änderung des Reglements der SPI®-Index-Familie informiert wird.

Das Reglement der SPI®-Index-Familie, die SWX Mitteilung sowie die Medienmitteilung sind über Internet abrufbar:

Reglement SPI®-Index-Familie:

http://www.swx.com/trading/products/indices/stock_indices/spi/spi_de.html

SWX Mitteilung:

http://www.swx.com/trading/products/indices/swx_messages/2008_de.html

Medienmitteilung:

http://www.swx.com/information/media_releases/2008_de.html

II. EINFÜHRUNG EINER ZUSÄTZLICHEN MELDEPFLICHT

Das **Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle** wird um eine neue Meldepflicht ergänzt (Ziff. 6.01 des Anhangs 1).

Die Emittenten gemäss Ziff. I. oben müssen jeweils per letzten Handelstag der Monate Februar, Mai, August und November mittels des von der SWX auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Formulars Angaben über den Free Float gemäss Art. 2.4.1 des Reglements der SPI®-Index-Familie und soweit möglich über die Aktionariatsstruktur einreichen. Eine

Meldepflicht besteht unabhängig von den vorgängig genannten Stichdaten auch im Fall einer absoluten Veränderung von 10% seit dem letzten gemeldeten Stand.

Emittenten, die diese Meldungen nicht einreichen, können nicht in den SPI® aufgenommen werden bzw. werden aus dem SPI® ausgeschlossen.

Die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung ist nicht von der Einhaltung der Meldepflicht gemäss Ziff. 6.01 des Anhangs 1 zum Rundschreiben Nr. 1 abhängig.

Das revidierte **Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle** ist über Internet abrufbar:

http://www.swx.com/admission/regulation/circulars_de.html

Das **Meldeformular** steht auf der Internetseite der SWX zur Verfügung:

http://www.swx.com/admission/being_public/reporting/forms_de.html

III. INKRAFTSETZUNG

Das revidierte Rundschreiben Nr. 1 tritt am **1. Mai 2008** in Kraft.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar

http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2008_de.html